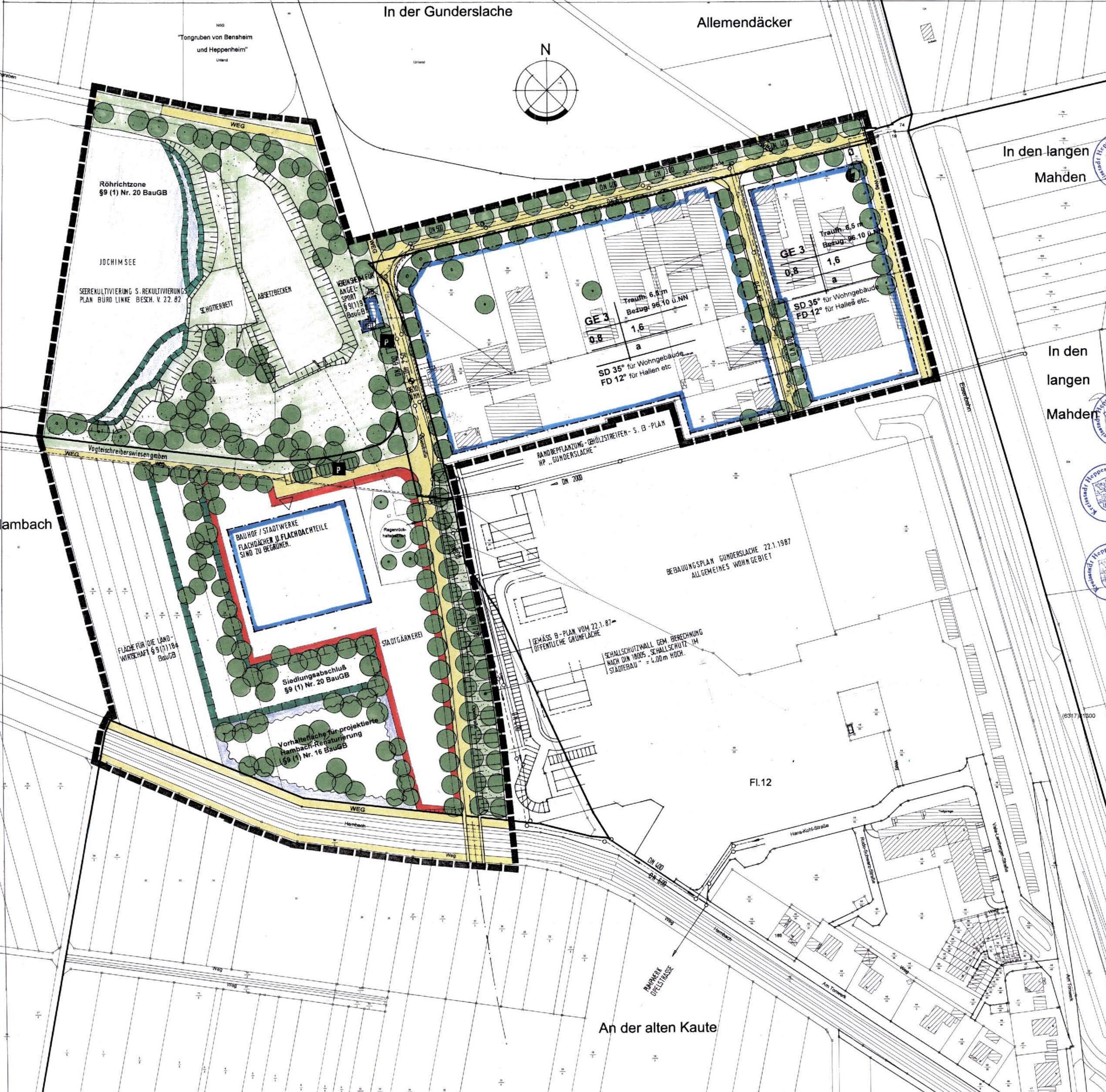
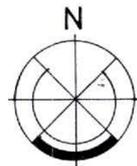


In der Gunderslache

Allemendäcker

Tongruben von Bensheim und Heppenheim



In den langen Mahden

In den langen Mahden

BESCHLOSSEN ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 22.7.99 GEFASST. § 20 BauGB

Kreisstadt Heppenheim (Oberrhein) Bürgermeister

KATASTERAMT ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

HEPPENHEIM, DEN ...

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE - KATASTERAMT

BÜRGERBETEILIGUNG ÜBER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG DURCHFÜHRT § 3(1) BauGB VOM 24.7.92 BIS 28.7.92

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 3(2) BauGB VOM 23.09.00 BIS 30.09.00

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG § 10 BauGB AM 30.11.00

### ZEICHENERKLÄRUNG § 2(4) PlanZVO

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLBESCHLOSSENEN
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESAMTFLÄCHENZAHL
BAUMASSEZAHL	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHARIEN

- GE 3** GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO MIT DEN EINSCHRÄNKUNGEN DER IMMISSIONSRICHTWERTE EINES MISCHGEBIETES (§ 6 BauNVO) § 1(4) BauNVO. GEMÄSS § 1(5) UND § 1(6) BauNVO SIND EINZELHANDELSGESCHÄFTE UND VERGÜGUNGSGÄRTEN UNZULÄSSIG.
- a** ABWEICHENDE BAUWEISE § 9(1)2 BauGB - § 2(4) BauNVO BAUKÖRPER > 90,0 m U. GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE § 9(1)15 BauGB
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9(1)5 BauGB BAUHOFF / STADTWERKE
- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEM HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES. § 9(1)16 BauGB
- GRENZEN DES RÄUML. LEITUNGSBEREICHES § 9(7) BauGB
- BAUGRENZEN § 9(1)2 BauGB
- Verkehrsflächen, § 9(1), Nr. 11 BauGB
- öffentliche Parkplätze, § 9(1) Nr. 11 BauGB
- AUFSCHÜTTUNGEN, BÜSCHUNGEN § 9(1) 26 BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9(1)25b BauGB
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN § 9(1) 25a BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG § 16(5) BauNVO
- REGENWASSERKANAL
- SCHMUTZWASSERKANAL
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Siedlungsabschluss und Röhrichtzonen, § 9(1) Nr. 20 BauGB
- EINFAHRT ZUM BAUHOFF UND ZU DEN STADTWERKEN

DI E SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN VOM 5.9.2000 UND DER GRÜNDUNGSPLAN VOM 5.9.2000 SIND BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS.

Genehmigt 07.03.2001  
 Az.: 32-6404/01-HP-49  
 Regierungspräsidium Darmstadt  
 im Auftrag  
 Reij



NACHRICHTLICH VON DER HEAG: --- STROMVERSORGUNGSKABELLEV  
 □ SCHALTSCHRANK  
 --- 20 KV-KABEL  
 ● TRAFU-STATION

KREISSTADT HEPPENHEIM  
 BEBAUUNGSPLANENTWURF HP  
 „GUNDERSLACHE“  
 STADTWERKE / BAUHOFF M1:1000